

Artenschutzprüfung Stufe II

zum B-Plan Nr. 16 Teil 2 „Gewerbegebiet Ahaus Ost II - Abschnitt 1“

Im Auftrag von:

Stadt Ahaus

Rathausplatz 1
48683 Ahaus



Projektnummer: LP329

Stand: 28.01.2015

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Biol. I. Bünning

Nordhorn, im April 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	3
2	Bestandserfassungen und Ergebnisse	6
2.1	Avifauna	6
2.1.1	Ergebnisse	6
2.1.2	Diskussion	8
2.2	Fledermäuse	10
2.2.1	Nachgewiesene Arten	10
2.2.2	Auftreten der nachgewiesenen Fledermausarten.....	11
2.2.2	Funktionsräume der Fledermausarten	13
2.3	Sonstige Arten	14
3	Maßnahmen.....	15
3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	15
3.2	Maßnahmen zum Risikomanagement	16
3.3	CEF-Maßnahmen	17
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2).....	22
4.1	Avifauna	22
4.1.1	Häufige Vogelarten.....	22
4.1.2	Kiebitz.....	23
4.1.3	Steinkauz.....	24
4.1.4	Rauchschwalbe	25
4.1.5	Feldsperling.....	26
4.1.6	Schleiereule.....	27
4.1.7	Feldlerche.....	28
4.1.8	Gartenrotschwanz	29
4.1.9	Mäusebussard	30
4.1.10	Waldwasserläufer.....	31
4.1.11	Rebhuhn	32
4.2	Fledermäuse	33
4.2.1	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	33
4.2.2	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	34
4.2.3	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	35
4.2.4	Wasserschneckenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).....	36
4.2.5	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	37
4.2.6	Braunes Langohr (<i>Myotis auritus</i>)	38
4.2.7	Kleinabendsegler (<i>Noctula</i>).....	39
4.2.8	Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/ M. mystacinus</i>).....	40
5	Zusammenfassung.....	42
6	Literatur	43
	Anhang: Protokollbögen	45

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ahaus beabsichtigt, mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 12 Teil „Gewerbegebiet Ahaus Ost II – Abschnitt 1“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbegebiet zu schaffen. Hierzu erfolgte durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (Stufe I) mit dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund sollte durch gezielte Bestandserfassungen der Avifauna und der Fledermäuse geprüft werden, ob es vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus galt es gutachterlich untersuchen zu lassen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle eines möglichen Vorkommens von sog. planungsrelevanten Arten bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Bestandserfassungen der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte durch das Büro Echolot, Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT.

1.1 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Gemäß den Ausführungen der Artenschutz-Vorprüfung liegt der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus und grenzt östlich an das bestehende Gewerbegebiet „Ahaus Ost“ (s. Abb. 1). Das Plangebiet befindet sich grob zwischen den Straßen K 45 und L 570 sowie dem Gewässer Moorbach. Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 24 ha.

Die nördliche Grenze des Plangebiets wird durch eine Gemeindestraße, Verlängerung der Kruppstraße, gebildet. Östlich und südlich grenzt das Plangebiet an die freie Landschaft bzw. an landwirtschaftliche Hofstellen an. Westlich des Plangebiets befindet sich das Gewerbegebiet Ahaus Ost sowie in Teilbereichen noch landwirtschaftlich genutzte Flächen. (s. Abb. 2).

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen zwei Hofstellen, die im Zuge der Flächenumnutzung abgerissen werden sollen: Zum einen die Hofstelle „Völker“ (westlich der Straße Ammeln, vergl. Abb.4), zum anderen die Hofstelle „Keiser“ (östlich der Straße Ammeln, vergl. Abb. 6).

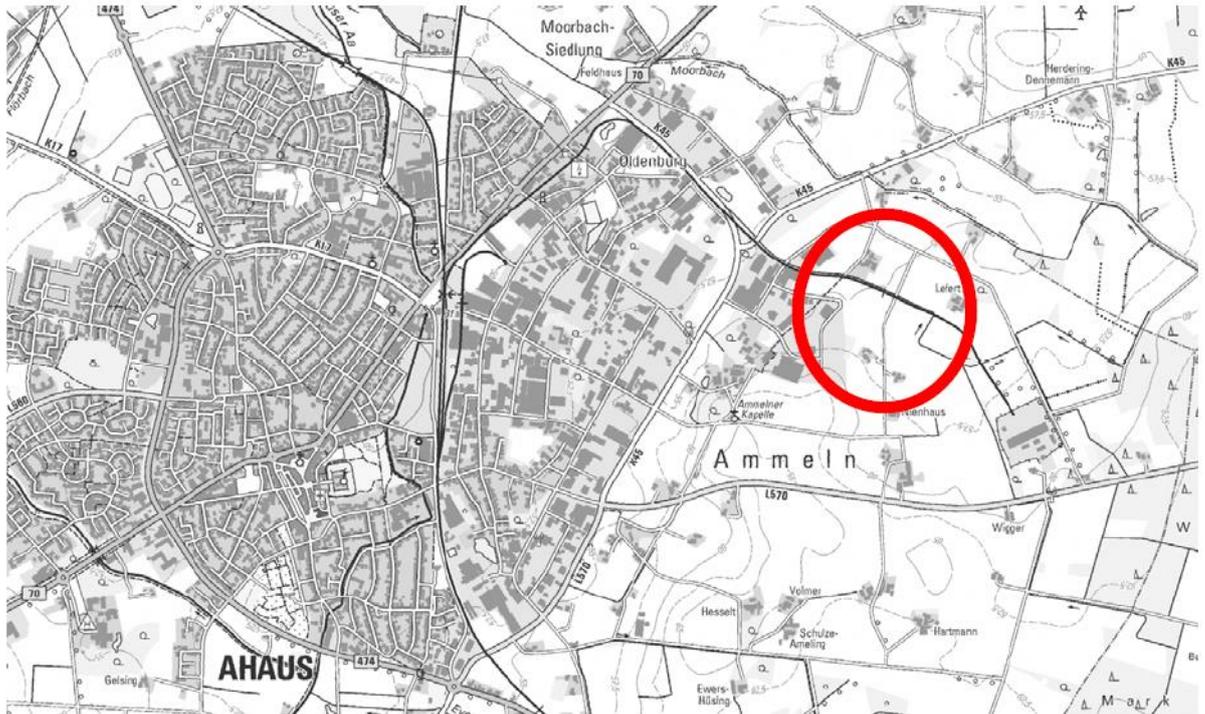


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich), entnommen aus LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH 2013.

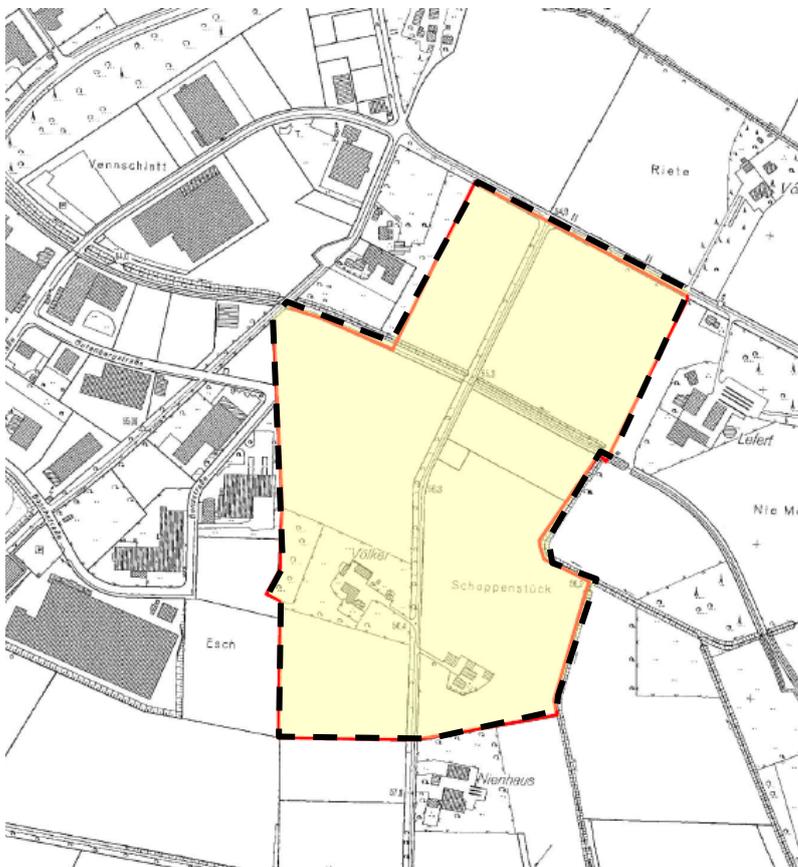


Abbildung 2: Untersuchungsraum (gelb markiert)



Abbildung 3: In Nord-Süd-Richtung verläuft durch den Untersuchungsraum die Straße „Ammeln“. westlich schließt sich an die Straße ein Gehölzstreifen an



Abbildung 4: Blick auf die Hofstelle „Völker“, die projektbedingt abgerissen werden soll.



Abbildung 5: Feldgehölz mit älteren Eichen und Buchen an der westlichen Grenze des Planungsraumes.



Abbildung 6: Blick auf die Hofstelle „Keiser“ östlich der Straße „Ammeln“, die ebenfalls abgerissen werden soll

2 Bestandserfassungen und Ergebnisse

Auf der Grundlage der Ausführungen der Stufe I der ASP (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2012) konnten Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Gruppe der Fledermäuse und der Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen werden, so dass Bestandserfassungen dieser Artengruppen erforderlich wurden. Die Erfassungen der Avifauna erfolgten im Frühjahr 2013 durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH in Münster. Die Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten durch das Büro Echolot. Nachfolgend sind die Ergebnisse der Untersuchungen kurz dargestellt.

2.1 Avifauna

2.1.1 Ergebnisse

Im Jahr 2013 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 45 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 36 Brutvogelarten und 9 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler, vergl. Tabelle 1). Die meisten der Brutvogelarten hatten dabei ihre Revierzentren innerhalb oder im Randbereich des Planungsraumes. Bei anderen Arten lag zwar das jeweilige Revierzentrum knapp außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraumes, Teile des Nahrungsreviers befanden sich jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes. Sofern davon ausgegangen werden konnte, dass wesentliche Teile des Funktionsraumes „Nahrungshabitat“ der festgestellten Brutvögel innerhalb des Untersuchungsraumes lagen, wurde die Art stets als Brutvogel geführt.

Von den insgesamt 45 festgestellten Brutvogelarten werden derzeit 4 in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen als gefährdet (RL 3) eingestuft. Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten **Feldsperling** (RL 3) **Rauchschwalbe** (RL 3S) sowie der **Steinkauz** (RL 3S) nachgewiesen werden, außerhalb des Planungsraumes befanden sich zwei Brutreviere des **Kiebitz** (RL 3S). Der **Gartenrotschwanz** (RL 2) als stark gefährdete Brutvogelart hatte zudem ein Brutrevier außerhalb des Untersuchungsraumes. Als Gastvogelart konnte zudem das **Rebhuhn** (RL 2S) nachgewiesen werden. Mit der Bachstelze, Goldammer, dem Fitis, Haussperling und dem Star werden zudem weitere 5 Brutvogelarten in der Vorwarnliste (RL V) geführt, als weitere Art der Roten Liste hatte die Schleiereule (RL *S) Nahrungshabitate innerhalb des Plangebietes.

Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, konnten insgesamt 11 sog. „planungsrelevante“ Arten (KIEL 2007; MUNLV 2007; LANUV 2013) nachgewiesen werden, von denen 4 Arten Brutreviere innerhalb

des Untersuchungsraumes und 2 Arten außerhalb des Plangebietes hatten. Weitere 5 planungsrelevante Arten nutzen den Untersuchungsraum als Durchzügler oder Nahrungsgäste.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2012) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach SUDMANN et al. (2011), Rote-Liste-Status Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, ↓ = mit negativer Tendenz, ↑ = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar; Fettdruck: planungsrelevante Art.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutz status	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-		BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	*	§	-		3 BP
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	-		BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	-		BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§	-		BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§	-		BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§	-		2 BP
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§	-		BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§	-		BV
Fasan	<i>Fasianus colchius</i>	*	*	§	-		BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V	§	-	G	1 BP; 2 BP außerhalb
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	*	§	-	G↓	DZ / NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	*	§	-		1 BP
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachidactyla</i>	*	*	§	-		BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§	-		BV außerhalb UG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	§	-	U↓	1 BP außerhalb UG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	§	-		2 BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-		BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	-		DZ / NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-		BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	-		8-12 BP
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§	-		BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	§	-		1 BP außerhalb UG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	-		BV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3S	2	§§	Art. 4(2)	G	2 BP außerhalb UG
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	§	-	G	DZ, NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	§	-		NG / DZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§	-	G	NG / DZ
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-		BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-		BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	V	§	-	G↓	9-12 BP
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2S	2	§§	-	U	DZ / NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-		BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	-		BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§	-		1 BP
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	*	§§	-	G	1 BP
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§	-		BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	-		BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährungskategorie					Bemerkung, Anzahl Brutpaare / Brutreviere
		Rote Liste NRW	Rote Liste D	Schutzstatus	Art. VS-RL	Erhaltungszust. NRW ATL	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VS	*	§	-		2 BP
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	2	§§	-	G	1 BP
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	-		DZ / NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	§	-		DZ / NG
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	§§	Art. 4(2)	G	DZ / NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	-		BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	-		BV

2.1.2 Diskussion

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche projektbedingten Auswirkungen auf die festgestellten Vogelarten resultiert und hier insbesondere auf die sog. planungsrelevanten Arten.

Wie im avifaunistischen Gutachten ausgeführt, wird insbesondere der direkte Lebensraumverlust als vorrangiger potenzieller Grund für eine Beeinträchtigung von Brutvogelarten angesehen, wohingegen durch Störungen verursachte Beeinträchtigungen nur im unmittelbaren Randbereich relevant sein dürften. Sonstige Beeinträchtigungsfaktoren wie Habitatfragmentierung sind schwer zu beurteilen, können aber für bestimmte Arten wie z.B. den Steinkauz durchaus eine Rolle spielen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf verkehrsbedingte Individuenverluste wird letztlich als eher gering eingeschätzt, weil innerhalb des Gewerbegebietes Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen und sich der gewerbliche Verkehr überwiegend in den Tagesstunden abspielt. Konflikte mit nachtaktiven Beutegreifern wie z.B. Eulen sind aus den genannten Gründen eher nicht zu erwarten.

Nachfolgend wird kurz die potentielle Betroffenheit der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bei Projektrealisierung erläutert.

Steinkauz: Der Untersuchungsraum ist wesentlicher Teil eines Steinkauzreviers mit Nahrungshabitat und Tageseinständen. Der Neststandort des Steinkauzes lag dabei an einer Hofstelle direkt außerhalb des Untersuchungsraums, allerdings konnten im Untersuchungsraum deckungsreiche Tageseinstände als Ruheplatz (an Schuppen) und überwiegend gut geeignete Nahrungshabitate als wesentliche Funktionsräume für das Steinkauzrevier nachgewiesen werden. Vorhabensbedingt entfallen diese Strukturen, so dass davon ausgegangen wird, dass es projektbedingt zu einem Verlust von einem Brutpaar / Brutrevier kommt.

Rauchschwalbe: Rauchschwalben wurden innerhalb des Untersuchungsraumes mehrfach nahrungssuchend angetroffen, wobei die Art für den Nahrungserwerb vorrangig

Getreideäcker, aber auch Grünlandflächen und Obstwiesen im Umfeld der Hofstellen nutzte. Neststandorte der Art sind projektbedingt nicht betroffen. Diese befanden sich in Gebäuden außerhalb des Untersuchungsraumes. Unklar ist, ob Rauchschwalben Nistmaterial aus Bereichen des Untersuchungsraumes bezogen (z.B. aus Pfützen in unbefestigten Flächen). Diesbezügliche Beobachtungen konnten durch die Bestandserfassungen nicht erbracht werden, was allerdings nicht ausschließt, dass Rauchschwalben (zumindest zu einem gewissen Teil und in Abhängigkeit von der tatsächlichen Verfügbarkeit) Nistmaterial aus dem Planungsraum nutzten.

Feldsperling: Innerhalb des Untersuchungsraumes befand sich ein Brutrevier des Feldsperlings, das projektbedingt entfällt. Zwei weitere Brutpaare hatten Niststätten außerhalb des Planungsraumes, die von dem Vorhaben nicht direkt negativ betroffen sind.

Schleiereule: Ein Brutpaar der Schleiereule brütet nach Aussage der Eigentümer der Hofstelle „Nienhaus“ abwechseln an den Hofstellen „Benning“, Lenting oder „Nienhaus“. Unter Berücksichtigung der Größe der Nahrungshabitate ist der Untersuchungsraum Teil des Nahrungshabitates der Art. Projektbedingt kommt es zu einem Verlust bzw. zu einer Entwertung dieses Jagdgebietes. Sofern im Zuge von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder über naturschutzfachliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen eine teilweise Kompensation des Verlustes an Grünlandflächen erfolgt, wird der projektbedingte Verlust der Nahrungsflächen für das Brutpaar als nicht existentiell eingeschätzt, weil Schleiereulen (im Gegensatz zu Steinkäuzen) größere Jagdhabitate haben und im konkreten Fall auf südlich angrenzende Grünlandflächen an den Hofstellen „Benning“ und „Lenting“ ausweichen können.

Kiebitz: Bei den Bestandserfassungen in 2013 wurden außerhalb des Plangebietes 2 Brutreviere des Kiebitz festgestellt: Ein Brutrevier befand sich in einer Entfernung von rd. 550 m zur südlich Untersuchungsraumgrenze, ein weiteres Kiebitzpaar hatte ein Revier rd. 150 m von der nördlichen Plangebietsgrenze entfernt. Innerhalb des Plangebietes wurden bei den Bestandserfassungen keine Kiebitze festgestellt. Aufgrund des Abstandes der Revierzentren zur Grenze des Plangebietes wird projektbedingt nicht davon ausgegangen, dass die Reviere aufgegeben werden. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass es ggf. zu einer geringfügigen Verschiebung der Brutreviere auf den landwirtschaftlichen Flächen kommt.

Feldlerche: Feldlerchen wurden bei den Bestandserfassungen als Durchzügler festgestellt. Brutreviere konnten im Jahr 2013 innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der Randbereiche) nicht nachgewiesen werden.

Gartenrotschwanz: Ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes befand sich in einer Entfernung von rd. 300 m zur nördlichen Untersuchungsraumgrenze. Gesangsaktivitäten innerhalb des Planungsraumes wurden nicht festgestellt.

Mäusebussard: Mäusebussarde wurden bei den Bestandserfassungen lediglich bei zwei Begehungen im Randbereich nahrungssuchend festgestellt. Ein Horststandort befand sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Lachmöwe: Lachmöwen wurden als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Besondere Funktionsräume für die Art bestanden nicht.

Waldwasserläufer: Während der Zugzeit konnte im Frühjahr 2013 ein Waldwasserläufer am Moorgraben nachgewiesen werden. Eine besondere Bedeutung des Gewässers für das Zugeschehen der Art bestand nicht.

Rebhuhn: Bei einer der ersten Begehungen im Frühjahr 2013 wurde an der östlichen Untersuchungsraumgrenze ein Rebhuhn revierend festgestellt. Dies blieb der einzige Nachweis eines Rebhuhns während der gesamten Brutzeit. Nach mdl. Mitteilung des Landwirts der Hofstelle „Nienhaus“ kommen innerhalb des Untersuchungsraumes einschließlich der Randbereiche keine Rebhuhnketten mehr vor. Lediglich in seltenen Fällen wird noch hin und wieder ein Rebhuhn auf den landwirtschaftlichen Flächen festgestellt. Die Aussage deckt sich mit den erhaltenen Kartierergebnissen. Das Rebhuhn wird somit als Gastvogelart geführt.

2.2 Fledermäuse

Die Bestandserfassungen der Artengruppe der Fledermäuse erfolgten durch das Büro Echolot im Jahr 2013. Im Fledermausgutachten (Echolot 2014) sind die Methoden und Ergebnisse im Detail beschrieben. Nachfolgend werden die Ergebnisse kurz zusammenfassend dargestellt.

2.2.1 Nachgewiesene Arten

Innerhalb des Untersuchungsraumes einschließlich der angrenzenden Flächen wurden durch das Büro Echolot die in in Tabelle 2 aufgeführten Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 2: Fledermausarten im Untersuchungsraum

Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen; §§ = streng geschützte Art
Erhaltungszustand: **G** (grün)=günstig; **U** (gelb)=ungünstig; **S** (rot)=schlecht

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW (2011)	Rote Liste D (2002)	Schutz-Status	Erhaltungszustand (ATL)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§, FFH Anh. IV	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	§§, FFH Anh. IV	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R/V	V	§§, FFH Anh. IV	G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leiseri</i>			§§, FFH Anh. IV	U
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	§§, FFH Anh. IV	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis dabentonii</i>	G	*	§§, FFH Anh. IV	G
Bartfledermaus spec.	<i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i> .	3/2	V/V	§§, FFH Anh. IV	G/U
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	V	§§, FFH Anh. IV	G

Zur besseren Interpretation der Ergebnisse erfolgen nachfolgend einige kurze Erläuterungen zu Auftreten und Funktionsräumen der nachgewiesenen Fledermausarten. Ausführliche Aussagen finden sich im Gutachten des Büros Echlot (2014).

2.2.2 Auftreten der nachgewiesenen Fledermausarten

Zwergfledermäuse wurden bei allen Begehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und waren die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart. Zwergfledermäuse nutzten dabei alle Vegetationsstrukturen als **Nahrungshabitat**. Die Randbereiche der altbaumreichen Feldgehölze sowie die Baumgruppen an Hofstellen wurden bevorzugt zur Nahrungssuche von den Zwergfledermäusen aufgesucht. Daneben nutzen die Zwergfledermäuse auch geeignete Bereiche des bestehenden angrenzenden Gewerbegebietes (weitestgehend unbeleuchtete Gehölzstrukturen) als regelmäßiges Nahrungshabitat. In August und September waren im gesamten Untersuchungsgebiet verteilt balzende Zwergfledermausmännchen anzutreffen. Die Tiere hielten sich zur Balz vorrangig in Bereichen mit Altbaumbeständen auf.

Breitflügelfledermäuse waren ebenfalls regelmäßig im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Die Art nutzte den gesamten Untersuchungsraum zur Nahrungssuche, wobei Nahrungshabitate im Randbereich zwischen Grünland und Gehölzrändern sowie lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Waldränder) bevorzugt genutzt wurden. Das beobachtete Flugverhalten der Breitflügelfledermäuse deutet darauf hin, dass nur ein Teil der hier angetroffenen Breitflügelfledermäuse in diesem Gebiet nach Nahrung sucht. Die Tiere scheinen die Gehölzstrukturen in West-Ost-Richtung hier vorrangig für den Transfer zu weiter östlich im Umland liegenden Jagdgebieten zu

nutzen. Insgesamt kann eine regelmäßige Nutzung der Strukturen durch ca. 10 Breitflügelflerdmäuse angenommen werden. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (z.B. starker Wind) ist die Heckenstruktur im Süden des Untersuchungsraumes zudem intensiv genutztes Nahrungshabitat.

Einzelne **Große Abendsegler** wurden während des gesamten Sommers angetroffen. Mindestens zwei Einzeltiere des Großen Abendseglers – vermutlich Männchen - kommen während der gesamten aktiven Jahreszeit im Untersuchungsgebiet vor und nutzen den Bereich östlich des bestehenden Gewerbegebietes großräumig zur Jagd. Dem Luftraum über dem Zentralbereich des Eingriffsgebietes kommt dabei eine besondere Bedeutung als offensichtlich quartiernahes Nahrungshabitat zu. Die Quartierbäume der beobachteten Großen Abendsegler befinden sich offensichtlich in direkter Umgebung zum Eingriffsgebiet. Die Erfahrung aus anderen Projekten hat gezeigt, dass einzelne während des gesamten Sommers in einem Gebiet anzutreffende Große Abendsegler häufig ihre herbstlichen Balzquartiere im gleichen Gebiet haben. Daher ist auch ohne direkten Balznachweis ein Vorkommen von herbstlichen Balzquartieren von Großen Abendseglern im Untersuchungsraum wahrscheinlich, wurde jedoch nicht eindeutig nachgewiesen. Auch ein ganzjähriges Vorkommen der Abendsegler-Männchen im Gebiet ist nicht auszuschließen. Es wurde jedoch keine nächtliche Schwärmaktivität beobachtet, die ein Anzeichen dafür wäre, dass sich in den Altbäumen kopfstärke Winterquartiere von Abendseglern befinden. Die exakten Standorte der Quartier- und Balzbäume konnten im Rahmen dieser Untersuchung nicht ermittelt werden. Allerdings besitzt das Untersuchungsgebiet durch die zahlreichen alten Hofbäume und Feldgehölze mit entsprechendem Altbaumanteil ein hinreichendes Quartierbaum-Potenzial.

Kleinabendsegler wurden an zwei Terminen im Sommer und Herbst im Untersuchungsraum angetroffen. Im Juni wurden zwei Kleinabendsegler im Bereich des Eingriffsgebietes festgestellt. Davon jagte ein Tier im Bereich der Hofstellen Völker und Keiser. Anfang September wurden zwei Kleinabendsegler (davon ein Tier jagend) westlich des geplanten Eingriffsgebietes im Bereich des Altbaumbestandes nahe der Ammelner Kapelle angetroffen. Die Ergebnisse zeigen, dass auch einzelne Kleinabendsegler besonders den Zentralbereich des untersuchten Gebietes zumindest sporadisch während des gesamten Sommers als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der weiträumigen Ausdehnung der Nahrungshabitate von Kleinabendseglern kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Untersuchungsgebiet von einzelnen Kleinabendseglern zur Nahrungssuche genutzt wird. Es wurden für den Kleinabendsegler, anders als beim Großen Abendsegler, keine eindeutigen Hinweise auf Quartiere in räumlicher Nähe zur Eingriffsfläche gefunden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auch einzelne Kleinabendsegler die vorhandenen Altbäume im Untersuchungsraum als Quartiere nutzen.

Bei der Gattung Mausohrfledermäuse wurden **Wasser- Fransen-** und **Bartfledermäuse** im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen. Vermutlich sind auch die meisten der nur auf Gattungsebene auswertbaren aufgezeichneten Fledermausrufe einer dieser Arten zuzuschreiben. Besonders Fransen- und Bartfledermäuse sind aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche in diesem Gebiet ohnehin sehr wahrscheinlich.

Die **Wasserfledermaus** wurde nur einmalig am Nordrand des Untersuchungsraumes detektiert. Sowohl von **Fransen-** als auch von **Bartfledermäusen** wurden einzelne jagende Tiere im Gebiet nachgewiesen. Hierbei konnte eine Konzentration der Jagdaktivität besonders in den Altbaumbestanden Bereichen der Hofstelle Nienhaus sowie im Umfeld der Ammelner Kapelle festgestellt werden. Daneben wurden Bartfledermäuse im Spätsommer an der Weg begleitenden Gehölzstruktur im Süden des Untersuchungsraumes festgestellt. Die Tiere scheinen diese Struktur sowohl zur Jagd als auch als Leitstruktur (West-Ost-Richtung) zu nutzen.

Am 04.09.13 konnte abends einmalig eine **Langohrfledermaus** (verm. Braunes Langohr) nachgewiesen werden. Die Tageszeit und das Flugverhalten des Tieres lassen darauf schließen, dass es sich hierbei um ein auf dem Transferflug befindliches Tier gehandelt hat. Wahrscheinlich nutzten einzelne Braune Langohren die Altbaumbestände der Höfe und Waldparzellen im Gebiet regelmäßig zur Nahrungssuche.

2.2.2 Funktionsräume der Fledermausarten

Flugstraßen und Flugwege

Im Norden des Untersuchungsraums findet sich eine aus dem westlichen Gewerbegebiet in den östlichen Agrarraum hinausführende Zwerg- und Breitflügelfledermaus-Flugstraße, im Süden wird eine Heckenstruktur regelmäßig von Breitflügelfledermäusen sowie einzelnen Mausohrfledermäusen als regelmäßige Transferroute genutzt. Darüber hinaus dient auch der Bereich der Hofstellen Völker und Keiser ebenfalls in West- Ost-Richtung (abends) von mehreren Zwergfledermäusen und gelegentlich von anderen Fledermausarten als Transferkorridor. Daneben beflogen auch einzelne Mausohr- und Langohrfledermäuse einige der Strukturen vermutlich regelmäßig auf ihrem Transfer zwischen verschiedenen Funktionsräumen. Besonders die Heckenstruktur in West-Ost-Richtung ganz im Süden des Untersuchungsraumes scheint hier eine erhöhte Relevanz zu besitzen.

Quartiere

Im Zuge der Untersuchungen durch das Büro Echolot wurde nachgewiesen, dass an Gebäuden der Hofstelle „Keiser“ Quartiere von Zwergfledermäusen bestanden. Das Vorkommen einer

kopfstarke Wochenstube kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse jedoch ausgeschlossen werden. Eine Quartiernutzung durch sonstige Gebäude bewohnende Fledermausarten wird aufgrund der Ergebnisse ausgeschlossen. Aufgrund des Nachweises von Quartierplätzen werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erforderlich (s.u.).

Bei den Detektorbegehungen wurden keine eindeutigen Nachweise einer Quartiernutzung der Bäume im Untersuchungsraum erbracht. Es wurden hierbei auch keine stationär aus Baumquartieren balzenden Fledermäuse in den Baumbeständen im Untersuchungsraum eindeutig nachgewiesen. Für einzelne Arten kann dennoch eine Nutzung einzelner Altbäume als Quartierstandort nicht ausgeschlossen werden, so dass entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

2.3 Sonstige Arten

Sonstige planungsrelevante Arten wie Amphibien oder Reptilien wurden bei den Bestandserfassungen als Zufallsbeobachtungen nicht festgestellt.

3 Maßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Risikomanagement sowie vorgezogene Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 BNatSchG unter Punkt 4 mit einbezogen.

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschurzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung ist außerhalb der gesetzlichen Brutzeit von Vögeln (01.03 – 30.09) vorzunehmen. Alternativ können Gehölz- und Baufeldfreimachungen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes auch innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, sofern bei vorangehenden Kontrollbegehungen durch geeignete, fachkundige Personen im konkreten Fall nachgewiesen wird, dass keine Brutreviere von Vögeln betroffen sind und damit nicht gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.^a
- Erhalt einer Flugstraße für Fledermäuse an der nördlichen Plangebietsgrenze durch den Erhalt von linearen Gehölzen oder alternativ durch das Neupflanzen von Straßenbäumen (einheimische, großkronige Laubbäume). Der Pflanzabstand der Bäume sollte dabei 20 m nicht überschreiten.
- Der Abriss der Gebäude ist im Zeitraum zwischen September und Oktober vorzunehmen. In Bezug auf die Fledermäuse könnten die Gebäude auch zwischen März und April abgerissen werden. Dieser Zeitraum sollte aber nur dann in Betracht kommen, wenn keine Niststätten oder Tageeinstände von Vögeln an und in den Gebäuden bestehen, was im konkreten Fall nachzuweisen ist.
- Im Umfeld um die abzureißenden Hofstellen sind ggf. vorhandene Nisthilfen für Vögel rechtzeitig vor der Brutzeit umzuhängen.
- Vor dem Fällen von Bäumen sind vorhandene Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Kontrolle ist durch Personen durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

^aBei der Frage nach Gehölzfällungen innerhalb des genannten Zeitraums sind zusätzlich weitere gesetzliche Regelungen zu beachten (Landschaftsgesetz NW, BNatSchG).

- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum, z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“), vergl. GEIGER et al. 2007; TIROLER LANDESUMWELTAMT 2003; EISENBEIS & HASSEL (2000). Daneben sind folgende Punkte zu beachten:
 - Gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung). Dies gilt auch für Anlagen innerhalb des B-Plangebietes, von denen Lichtemissionen ausgehen, z.B. beleuchtete oder angestrahlte Werbeanlagen, Schaufensterauslagen, Fassaden etc.
 - Größtmöglicher Abstand von Straßenlaternen im öffentlichen Straßenraum,

- Anlage von mageren Saumstreifen in einer Größe von rd. 2000 m² im Randbereich des zukünftigen Gewerbegebietes. Hierzu Abschieben der Mutterbodenschicht zu angrenzenden Gräben mit anschließender Einsaat von Blütenmischungen für magere Strukturen (z.B. Verwendung von Saatgutmischungen für Rebhuhnstreifen, Blühstreifen o.ä.). Pflege der Saumstrukturen durch Mahd (ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und nach dem Aussamen der Blütenpflanzen) mit Entfernung des Mahdgutes.

Hinweis: Soweit möglich sollten vorhandene Gehölze insbesondere im Randbereich des Plangebietes erhalten bleiben. Dies gilt vor allem für ältere Einzelbäume und lineare Gehölzstrukturen.

3.2 Maßnahmen zum Risikomanagement

In Bezug auf die Fledermäuse ist der Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum März / April oder September / Oktober vorzunehmen^b. In diesen Zeiträumen befinden sich die Fledermäuse noch nicht oder nicht mehr in einer Art Winterstarre und sind noch in der Lage, andere Quartiere aufzusuchen. Darüber hinaus sind die Abrissarbeiten an der Hofstelle „Keiser“ durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Aufgabe der ÖBB ist es u.a., ggf. vorhandene Fledermäuse in den Gebäuden zu identifizieren, ggf. vorkommende Tiere fachgerecht zu bergen und Empfehlungen zu geben, wie die Gebäude möglichst unattraktiv für Fledermäuse gemacht werden können. Diese Maßnahme trägt dazu bei, dass Tötungsrisiko von Gebäude bewohnenden Fledermäusen ganz allgemein zu minimieren.

^bIm Falle eines Abrisses der Gebäude in der Brutzeit von Vögeln ist zuvor zu kontrollieren, ob sich an oder in dem Gebäude Niststätten von Vögeln befinden. Der Abriss während der Brutzeit ist nur dann statthaft, wenn keine Niststätten von Vögeln betroffen sind und somit nicht gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Sofern Baugrundstücke innerhalb des Untersuchungsraumes zu einem späteren Zeitpunkt bebaut bzw. entwickelt werden, ist das jeweilige Grundstück auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten durch eine Ökologische Baubegleitung zu untersuchen und hinsichtlich artenschutzrechtlicher Fragen zu bewerten. Dies gilt erstmalig für noch unbebaute Grundstücke, die sieben Jahre nach Abschluss der Bestandserfassungen bebaut werden sollen. Hintergrund ist, dass aufgrund der Größe und der Lage des Planungsraumes nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auf Brachflächen des noch nicht vollständig entwickelten Gewerbegebietes u.a. planungsrelevante Arten (z.B. Brutvögel) ansiedeln. Über die Einrichtung einer ÖBB ist in diesem Fall sicherzustellen, dass eine mögliche Besiedlung mit Arten ermittelt wird und – sofern erforderlich – in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Maßnahmen umgesetzt werden, damit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (z.B. Vergrämuungsmaßnahmen o.ä.).

3.3 CEF-Maßnahmen

Die Bestandserfassungen haben gezeigt, dass von den sog. planungsrelevanten Arten vor allem Brutvögel und hier insbesondere Steinkauz, Feldsperling und Rauchschwalben sowie die Zwergfledermaus projektbedingt betroffen sind. Aus diesem Grund werden für diese Arten nachfolgend CEF-Maßnahmen formuliert. Da unterschiedliche Funktionsräume bei den Arten betroffen sind, erfolgt eine kurze Erläuterung hinsichtlich der jeweiligen Betroffenheit in Verbindung mit einer Darstellung der umzusetzenden Maßnahme(n).

Steinkauz

Die Bestandserfassungen haben ergeben, dass ein Brutrevier des Steinkauz betroffen ist. **Der Verlust eines Brutreviers des Steinkauzes ist durch die Anlage von insgesamt einem neuen Revier im Verhältnis 1:1 in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken und unter Beachtung der Hinweise / Vorgaben des LANUV 2013b zu kompensieren.**

Erfolgskontrolle:

Grundsätzlich ist der Erfolg der Maßnahme nachzuweisen. Dies kann im Falle einer Betreuung des neu geschaffenen Brutplatzes durch den ehrenamtlichen Naturschutz oder durch ein entsprechendes Monitoring erfolgen.

Feldsperling

Die Bestandserfassungen haben ergeben, dass ein Brutrevier des Feldsperlings zu kompensieren ist.

Nach LANUV (2013b) brüten Feldsperlinge in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. Die Art hat für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m (BAUER et al. 2005 S. 457; bis 2,4 km nach TAPPE & NOTTEMEYER-LINDEN 2005 zit. in LANUV 2013b). Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind.

Feldsperlinge sind Höhlenbrüter und nutzen Specht- oder Naturhöhlen, Nischen an Gebäuden sowie Nistkästen für die Jungenaufzucht. Selten werden auch freistehende Nester in Gehölzen angelegt (BAUER et al. 2005 S. 459). Im Gegensatz zum Haussperling bevorzugt der Feldsperling (mit dem er oft zusammen vorkommt) Brutplätze in Bäumen. Er ist Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft und stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der Verlust eines Brutreviers ist durch die Anlage von insgesamt 3 Nisthilfen unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien zu kompensieren:

- Verwendung von artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit einem Fluglochdurchmesser von 32 mm, Aufhänge-Höhe > 2,5 m,
- keine Erreichbarkeit der Nisthilfen für Katzen,
- eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen,
- lichter Standort mit Gewährleistung freien Anfluges, kein oder nur wenig überragendes Blätterdach / Zweige über dem Kasten,
- gut geeignete Nahrungshabitate sollen nicht weiter als 300 m vom Nistkasten entfernt liegen.
- Von Nisthilfen für den Feldsperling können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z.B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen sind in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander anzubringen.
- Nistkästen sind geeignet, um kurzfristig Fortpflanzungsstätten bereit zu stellen. Bei Höhlenmangel kann es sinnvoll sein, neben den Nistkästen auch Gehölze anzupflanzen, um für eine mittel- bis langfristige Wirksamkeit ein Angebot natürlicher Höhlen bereit zu stellen (z. B. Maßnahme Anpflanzung von Obstbäumen als Streuobstwiese in Kombination mit der CEF-Maßnahme für den Steinkauz).

- Nach LANUV 2013b werden Nisthilfen vom Feldsperling teilweise unmittelbar angenommen. Um den Sperlingen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen möglichst mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden.

Sofern die o.g. Punkte beachtet werden, wird die Prognosesicherheit für die Maßnahme als hoch eingeschätzt (vergl. auch LANUV 2013b). Die Festlegung des genauen Standortes für die Nisthilfen erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ahaus und der ULB des Kreises Borken. Ziel ist es dabei, die Nisthilfen im Umfeld um den Untersuchungsraum zu errichten. Eine weitergehende Funktionskontrolle in Form eines Monitorings ist für diese Maßnahme nicht erforderlich.

Rauchschwalbe

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten Rauchschwalben nahrungssuchend festgestellt werden. Die Brutreviere der Art befanden sich an Hofstellen außerhalb des Planungsraumes. Zwar kommt es projektbedingt nicht zu einem Verlust von Neststandorten, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es vorhabensbedingt zu einem Verlust von sog. Schwalbenpfützen kommt. Dies sind feuchte Stellen mit offenem Boden, aus denen die Tiere Lehm, Erde oder Schlamm zum Bau der Nester entnehmen. Auch ist davon auszugehen, dass Teile des Nahrungsreviers zukünftig entfallen oder entwertet werden.

Der potentielle Verlust von Flächen, die ggf. von Rauchschwalben als Reservoir für Nestbaumaterial genutzt wurden, ist unter Beachtung der nachfolgenden Punkte zu ersetzen. Zusätzlich ist der potentielle Verlust des Nahrungshabitates teilweise zu kompensieren (vergl. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

a) Schaffung von zwei feuchten Pfützen oder aufgeweiteten Gewässerbereichen, aus denen Schwalben Nestbaumaterial entnehmen können (im Folgenden auch als sog. „Schwalbenpfützen“ bezeichnet) (gemäß LANUV 2013):

- Anlage von zwei Schwalbenpfützen aus Lehm in einer Stärke von rd. 0,5 m und einem Durchmesser von mind. 1,5 m im Umkreis von nicht mehr als rd. 400 m um den Untersuchungsraum.
- Schwalbenpfützen sind muldenförmig auszubilden, damit sich Feuchtigkeit/ Niederschlag in der Mitte sammeln kann und nicht seitlich abfließt. Ziel ist die Bereitstellung von feuchtem Lehm.
- Die Lage der Schwalbenpfützen ist so zu wählen, dass ein freier Anflug ohne Gefährdungen durch Kollision besteht.

b) Förderung von insektenreichen Saumstrukturen im Umkreis von rd. 500 m um den Untersuchungsraum zur teilweisen Kompensation des entfallenden Nahrungshabitates (Erläuterung siehe unter Punkt 3.1).

Schleiereule

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnte keine Niststätte der Schleiereule nachgewiesen werden. Schleiereulen brüten aber an der Hofstelle „Nienhaus“ oder im Wechsel an den Hofstellen „Lenning“ bzw. „Benning“ westlich des Planungsraumes. Unter Einbeziehung der Größe der Jagdhabitats (vergl. abvifaunistisches Gutachten LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2013) kann als sicher angenommen werden, dass der Untersuchungsraum Teil des Jagdhabitats von Schleiereulen ist.

Projektbedingt kommt es zu einem Verlust von Teilen des Nahrungshabitats der Schleiereule. Insbesondere Grünlandflächen sind für die Art als Jagdhabitat von besonderer Bedeutung, weil hier eine entsprechend gute Erreichbarkeit von Kleinsäugern besteht.

Der potentielle Verlust von Teilen des Nahrungshabitats ist im Zuge der Umsetzung von Verminderungsmaßnahmen teilweise zu kompensieren (vergl. Punkt 3.1). Konkret sind im Umfeld des Gewerbegebietes insbesondere im Randbereich zum Graben an der östlichen Plangebietsgrenze magere **Saumstrukturen in einer Größenordnung von mindestens 0,2 ha zu entwickeln** (Erläuterung siehe unter Punkt 3.1). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Schleiereulen von Maßnahmen zur Optimierung eines Brutrevieres des Steinkauzes profitieren werden, so dass durch die Maßnahme für den Steinkauz letztlich auch eine Kompensation des Verlustes von Grünlandstrukturen resultiert.

Zwergfledermaus

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnte ein Quartier der Zwergfledermaus in der Scheune an der Hofstelle „Keiser“ nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um Einzelquartiere; Massenquartiere (Schwärmquartiere) wurden im Rahmen der Bestandserfassungen durch das Büro Echolot nicht nachgewiesen.

Durch den Gebäudeabriss kommt es projektbedingt zu einem vollständigen Verlust dieses Quartiers. Der Verlust des Funktionsraumes „Einzelquartier“ ist im Zuge der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren.

Unter Beachtung der Vorgaben durch das Land NRW (LANUV 2014) sind hierzu insgesamt 5 neue Spaltenquartiere als Sommerquartier innerhalb des Untersuchungsraumes oder in

einem Umkreis von bis zu rd. 1 km Entfernung um das Gewerbegebiet unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise anzubringen.

- Neu zu schaffende Quartiere sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.
- Anlage möglichst in den strukturreichen Lagen der Ortschaften (z.B. alte Dorfkerne oder alte Hofgebäuden). Auf der Grundlage des Quartierpotentials in der direkten Umgebung sollte vorrangig geprüft werden, ob das Anbringen von Spaltenquartieren an benachbart liegenden Hofstellen möglich ist.
- Neue Spaltenquartiere sollten nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zu Baumgruppen (Althölzer) und / oder Gewässern liegen.
- Neue Spaltenquartiere sollten nach Möglichkeit an Leitstrukturen angelegt werden.
- Ein-/Ausflugbereich sollte zur Vermeidung der Kollisionsgefahr nicht in unmittelbarer Nähe zu viel befahrenen Straßen bzw. nicht in Ausrichtung auf Straßen liegen.
- Fledermauskästen sollten gruppenweise aufgehängt werden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.
- Bei den Ersatzquartieren an Gebäuden kann zwischen folgenden Modellen gewählt werden: Schwegler Typ „Fassadenquartier 1FQ“; Schwegler Typ „Fledermaus-Flachkasten 1FF“; Strobel „Fledermaus-Fassaden-Flachkasten Nr. 128“; Schwegler Typ „Ganzjahresfassadenquartier 1WQ

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz in NRW sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wirksam,

- sofern aufgrund der Durchführung an der neuen Lebensstätte alle notwendigen Habitatelemente und –strukturen mindestens in gleicher Qualität geschaffen werden und
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit oder nachweislich erfolgt.

Beide Aspekte sind für die o.g. Arten erfüllt, sofern die jeweiligen Maßnahmen auf der Grundlage der erläuterten Hinweise in dem vorgegebenen Zeitrahmen erfolgt. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung ebenfalls berücksichtigt und umgesetzt werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 2)

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 2 ermittelten **planungsrelevanten Arten** eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabensbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die unter Punkt 3.1. genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3.),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4.),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5.),
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6.).

4.1 Avifauna

4.1.1 Häufige Vogelarten

Bei den Bestandserfassungen der Avifauna wurden eine Reihe von Arten nachgewiesen, die (noch) überwiegend häufig und weit verbreitet sind. In Bezug auf diese weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insb. die Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten einschließlich der Arbeiten zur Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt.

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.2 Kiebitz

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestand kein Brutrevier des Kiebitz, außerhalb des Untersuchungsraumes konnten zwei Brutreviere des Kiebitz nachgewiesen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden projektbedingt ausgeschlossen, weil innerhalb des Untersuchungsraumes kein Brutrevier der Art nachgewiesen wurde, und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb des Gewerbegebietes nicht überschritten wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage und betriebsbedingte Störung, die dazu führen könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Kiebitz-Population verschlechtert, werden projektbedingt ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass sich die Lage der Revierzentren des Kiebitz auf den angrenzenden Ackerflächen projektbedingt ggf. leicht verschieben könnte.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bau-, anlage und betriebsbedingt kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kiebitz, da beide Brutreviere deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes liegen.

In Bezug auf den Kiebitz kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen vorhabensbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.3 Steinkauz

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnte ein Brutpaar des Steinkauzes nachgewiesen werden. Die Niststätte befand sich dabei direkt angrenzend an den Planungsraum, wesentliche Funktionsräume (Nahrungshabitat, Tageseinstände) lagen jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Verluste der Art können ausgeschlossen werden, sofern die erläuterten Maßnahmen unter Punkt 3 befolgt werden. Insbesondere sind die Gebäude ausschließlich außerhalb der Brutzeit abzureißen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da zum einen bereits jetzt Vorbelastungen durch den Straßenverkehr bestehen und innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h gelten werden. Zudem ist der Verkehr in Gewerbegebieten in den späten Abend-, Nacht- und frühen Morgenstunden meist sehr gering, so dass das Kollisionsrisiko für das bestehende Brutpaar als gering eingestuft wird (sofern das Brutrevier durch Steinkäuze durch die Flächeninanspruchnahme nicht aufgegeben wird). In Bezug auf das neu zu schaffende Brutrevier ist der Straßenverkehr als Gefährdungsfaktor mit zu berücksichtigen, so dass hier nicht von einem nennenswerten Tötungsrisiko ausgegangen wird, das über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage und betriebsbedingte Störung, die dazu führen könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Steinkäuze verschlechtert, werden unter Einbeziehung der erläuterten Maßnahmen (einschl. der CEF-Maßnahmen) projektbedingt ausgeschlossen. Zwar können Störungen durch das Gewerbegebiet (wie z.B. durch nächtliche Beleuchtung) nicht ausgeschlossen werden, allerdings wird das Steinkauzrevier im Verhältnis 1:1 ersetzt, so dass das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 projektbedingt nicht ausgelöst wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch die Optimierung von Flächen für ein Brutpaar erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:1. Der genaue Standort für die Anlage bzw. Optimierung einer rd. 5 ha großen Fläche erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Ahaus und der ULB des Kreises Borken. Innerhalb dieser Fläche werden zudem mindestens 3 Steinkauzröhren wie unter Punkt 3.3.1 erläutert installiert. Im Sinne

der VV-Artenschutz kommt es somit nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

In Bezug auf den Steinkauz kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.4 Rauchschnwalbe

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Rauchschnwalben wurden innerhalb des Untersuchungsraumes mehrfach nahrungssuchend angetroffen, wobei die Art vorrangig Getreideäcker, aber auch Grünlandflächen und Obstwiesen im Umfeld der Hofstellen nutzte. Neststandorte der Art sind projektbedingt nicht betroffen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden projektbedingt ausgeschlossen, weil innerhalb es Untersuchungsraumes keine Brutreviere der Art nachgewiesen wurden und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme nicht zu erwarten ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb des Gewerbegebietes nicht überschritten wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage und betriebsbedingte Störung, die dazu führen könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rauchschnwalben verschlechtert, werden projektbedingt ausgeschlossen. Zwar ist davon auszugehen, dass es als Folge der Flächenumnutzung zu einem Verlust des bestehenden Nahrungshabitates kommt. Dieser Verlust wird dabei nicht als so gravierend eingeschätzt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Zudem erfolgt im Randbereich des zukünftigen Gewerbegebietes durch die Schaffung von blütenreichen Säumen eine teilweise Kompensation des Verlustes von Nahrungshabitaten. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Steinkauz kommt es zudem zu einer qualitativen Aufwertung von Nahrungshabitaten auch für Rauchschnwalben (und für andere Insekten fressende Vogelarten). Schließlich wird das verbleibende Nahrungsrevier angrenzend an den Untersuchungsraum als ausreichend groß eingeschätzt, damit Rauchschnwalben an den Hofstellen außerhalb des Planungsraumes erfolgreich ihre Jungen mit Nahrung versorgen können.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bau-, anlage und betriebsbedingt kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Rauchschwalben, da alle Brutreviere in Gebäuden außerhalb des Untersuchungsraumes liegen. Insofern wird das Zugriffsverbot in Bezug auf das Verbot nach Nr. 3 projektbedingt nicht ausgelöst.

In Bezug auf die Rauchschwalbe kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.5 Feldsperling

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsraumes befand sich ein Brutpaar des Feldsperlings, außerhalb konnten zwei Brutreviere nachgewiesen werden. Projektbedingt kommt es zu einem Verlust eines Brutreviers, das im Zuge von CEF-Maßnahmen ersetzt wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche Verlustursachen wie z.B. bau- und betriebsbedingte Kollisionen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge so gering sind, dass die Art den Baumaschinen ausweichen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da im zukünftigen Gewerbegebiet eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt und bei dieser Geschwindigkeit ein kollisionsbedingtes Risiko für die Art gering ist. Außerhalb des Gewerbegebietes bestehen bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen.

Bau- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden projektbedingt ausgeschlossen, weil als Vermeidungsmaßnahme festgelegt wird, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutperiode von Vögeln erfolgen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Es sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen zu erkennen, die ggf. dazu führen könnten, dass projektbedingt das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden könnte und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings kommen könnte.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist festgelegt, dass insgesamt 3 Nisthilfen im Umfeld des Untersuchungsraumes in geeigneter Art und Weise angebracht werden. Im Sinne der VV-Artenschutz kommt es somit nicht zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, da ein potentieller Verlust entsprechend kompensiert wird. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Plangebietes sind projektbedingt nicht betroffen.

In Bezug auf den Feldsperling kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.6 Schleiereule

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum ist Teil des Nahrungshabitates von einem Brutpaar der Schleiereule. Niststätten der Art befinden sich in Scheunen angrenzend an den Untersuchungsraum. Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Schleiereulen konnten nicht erbracht werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche Verluste der Art durch den Gebäudeabriss werden ausgeschlossen werden, sofern die erläuterten Maßnahmen unter Punkt 3 befolgt werden. Insbesondere sind die Gebäude abschließend außerhalb der Brutzeit abzureißen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme wird keinesfalls erwartet, da zum einen bereits jetzt Vorbelastungen durch den Straßenverkehr bestehen und innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h gelten werden. Zudem ist der Verkehr in Gewerbegebieten in den späten Abend-, Nacht- und frühen Morgenstunden meist sehr gering, so dass das Kollisionsrisiko für das bestehende Brutpaar als gering eingestuft wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage und betriebsbedingte Störung, die dazu führen könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Schleiereulen verschlechtert, werden projektbedingt ausgeschlossen. Zwar ist davon auszugehen, dass es als Folge der Flächenumnutzung zu einem Verlust und in Bezug auf Beleuchtung ggf. zu einer gewissen Entwertung des bestehenden Nahrungshabitates kommt. Dieser Verlust wird keinesfalls als nicht so gravierend eingeschätzt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtern könnte. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Steinkauz kommt es zudem zu einer qualitativen Aufwertung von Nahrungshabitaten auch für Schleiereulen (und

Vogelarten, die sich überwiegend von Kleinsäugern ernähren). Schließlich wird das verbleibende Nahrungsrevier angrenzend an den Untersuchungsraum als ausreichend groß eingeschätzt, damit Schleiereulen hier dauerhaft überleben können.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bau-, anlage und betriebsbedingt kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art, da die Niststätten der Schleiereule in Gebäuden außerhalb des Untersuchungsraumes lagen. Insofern wird das Zugriffsverbot in Bezug auf das Verbot nach Nr. 3 projektbedingt nicht ausgelöst.

In Bezug auf die Schleiereule kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.7 Feldlerche

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Feldlerchen wurden innerhalb des Untersuchungsraumes ausschließlich als Durchzügler festgestellt. Brutreviere der Art konnten bei den Bestandserfassungen in 2013 nicht nachgewiesen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Da keine Brutreviere der Art innerhalb des Untersuchungsraumes lagen, wird eine baubedingte Tötung von Feldlerchen ausgeschlossen. Als Vermeidungsmaßnahme ist zudem festgelegt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt. Über ein Risikomanagement ist zudem sichergestellt, dass es im Falle einer späteren Bebauung bzw. Erschließung des Gebietes nicht zur Tötung/ Verletzung von Tieren kommt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme wird für Feldlerchen keinesfalls erwartet, da zum einen bereits jetzt Vorbelastungen durch den Straßenverkehr bestehen und innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h gelten werden. Zudem sind Gewerbeflächen für durchziehende Feldlerchen ausgesprochen unattraktiv, so dass keinesfalls davon ausgegangen wird, dass sich das Tötungsrisiko für die Art projektbedingt erhöht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Es sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen zu erkennen, die ggf. dazu führen könnten, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden könnte. Eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche als Folge von Störungen wird projektbedingt ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art, da Niststätten nicht innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden konnten. Ziehende Feldlerchen finden angrenzend an den Untersuchungsraum ausreichend geeignete landwirtschaftliche Flächen, so dass es projektbedingt nicht zu Verstößen gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommt.

In Bezug auf die Feldlerche kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.8 Gartenrotschwanz

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes befand sich in einer Entfernung von rd. 300 m zur nördlichen Untersuchungsraumgrenze. Gesangsaktivitäten innerhalb des Planungsraumes wurden nicht festgestellt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden projektbedingt ausgeschlossen, weil innerhalb des Untersuchungsraumes kein Brutrevier der Art nachgewiesen wurde, und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme keinesfalls nicht zu erwarten ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage und betriebsbedingte Störung, die dazu führen könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Gartenrotschwanz-Population verschlechtert, werden projektbedingt ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bau-, anlage und betriebsbedingt kommt es nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Gartenrotschwanz, da das Brutrevier deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes lag.

In Bezug auf den Gartenrotschwanz kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.9 Mäusebussard

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnte die Art nahrungssuchend nachgewiesen werden. Der Nachweis beschränkte sich jedoch auf zwei Kartierdurchgänge, bei dem die Art überfliegend im Randbereich festgestellt wurde. Essentielle Nahrungshabitate oder Horststandorte etc. kommen dabei innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche Verlustursachen wie z.B. bau- und betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge so gering sind, dass die Art den Baumaschinen ausweichen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da zum einen bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen und innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Bei dieser Geschwindigkeit ist ein kollisionsbedingtes Risiko für die Art gering.

Horststandorte wurden nicht nachgewiesen, so dass das Töten/ Verletzen von Tieren durch Gehölzfällungen ausgeschlossen wird, zumal als Vermeidungsmaßnahme festgelegt wird, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutperiode von Vögeln erfolgen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, werden ausgeschlossen, zumal essentielle Nahrungshabitate innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der angrenzenden Flächen) nicht festgestellt wurden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei den Bestandserfassungen konnten keine Horste der Art festgestellt werden. Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass gegen das Zugriffsverbot verstoßen werden könnte.

In Bezug auf den Mäusebussard kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.10 Waldwasserläufer

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Während der Zugzeit konnte im Frühjahr 2013 ein Waldwasserläufer am Moorgraben nachgewiesen werden. Eine besondere Bedeutung des Gewässers für das Zugeschehen der Art bestand nicht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche Verlustursachen wie z.B. bau- und betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden, da die Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge so gering sind, dass die Art den Baumaschinen ausweichen kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da zum einen bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen und innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Bei dieser Geschwindigkeit ist ein kollisionsbedingtes Risiko für die Art gering.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, werden ausgeschlossen, zumal essentielle Nahrungshabitate innerhalb des Untersuchungsraumes (einschließlich der angrenzenden Flächen) nicht festgestellt wurden. Waldwasserläufer werden auch zukünftig Teile des Grabens nutzen können.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei den Bestandserfassungen konnten keine Brutreviere der Art festgestellt werden. Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass gegen das Zugriffsverbot verstoßen werden könnte.

In Bezug auf den Waldwasserläufer kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.1.11 Rebhuhn

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei einer Begehungen im Frühjahr 2013 wurde an der östlichen Untersuchungsraumgrenze ein Rebhuhn revierend festgestellt. Dies blieb der einzige Nachweis eines Rebhuhns während der gesamten Brutzeit. Nach mdl. Mitteilung des Landwirts der Hofstelle „Nienhaus“ kommen innerhalb des Untersuchungsraumes einschließlich der Randbereiche keine Rebhuhnketten mehr vor. Lediglich in seltenen Fällen wird noch hin und wieder ein Rebhuhn auf den landwirtschaftlichen Flächen festgestellt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden projektbedingt ausgeschlossen, weil innerhalb es Untersuchungsraumes kein Brutrevier der Art nachgewiesen wurde. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist für ggf. einzeln vorkommende Tiere im Randbereich nicht zu erwarten ist, weil die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb des Gewerbegebietes nicht überschritten wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störung, die dazu führen könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Rebhuhn-Population verschlechtert, werden projektbedingt ausgeschlossen, weil ein Brutrevier weder innerhalb noch angrenzend an den Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnte.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Bei den Bestandserfassungen konnte kein Brutrevier der Art festgestellt werden. Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass gegen das Zugriffsverbot verstoßen werden könnte.

In Bezug auf das Rebhuhn kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Zwergfledermäuse konnten bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes einschließlich der Randbereiche regelmäßig festgestellt werden. Als wesentliche Funktionsräume konnten Nahrungshabitate und Flugstraßen, an der Hofstelle „Keiser“ Einzelquartiere nachgewiesen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden durch die zeitlichen Vorgaben zum Gebäudeabriss sowie durch die Einrichtung einer ÖBB so weit wie möglich vermieden. Auch unter Einbeziehung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen zum Risikomanagement verbleibt aber ein Restrisiko, dass Einzeltiere im Rahmen des Gebäudeabrisses ggf. getötet werden könnten. Dieses Restrisiko liegt jedoch im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos.

Anlagebedingte Verluste von Zwergfledermäusen werden projektbedingt ausgeschlossen. Ein erhöhtes betriebsbedingtes Risiko, dass es z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Verlusten der Zwergfledermaus kommen könnte, wird als ausgesprochen gering eingeschätzt, weil einerseits bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen und die zukünftige Höchstgeschwindigkeit bei max. 50 km/h liegt. Bei dieser Geschwindigkeit wird davon ausgegangen, dass Zwergfledermäuse über die Echoortung Fahrzeugen ausweichen können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Verkehr während der Hauptaktivitätszeiten von (Zwerg)fledermäusen ausgesprochen gering ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Es ist davon auszugehen, dass es projektbedingt zu einer Zerschneidung von traditionellen Flugwegen und damit zu einem gewissen Barriereeffekt kommt. Da hiervon aber nur ein relativ kleiner Anteil der lokalen Zwergfledermaus-Population betroffen ist, wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt nicht ausgelöst.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Unter Einbeziehung der erläuterten CEF-Maßnahmen kommt es insgesamt nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 projektbedingt nicht ausgelöst wird.

Für die Zwergfledermaus werden die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Risikomanagement und die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

4.2.2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Breitflügelfledermäuse konnten regelmäßig, aber meist mit wenigen Kontakten innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. So nutzte die Art den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat. Auch befanden sich hier z.T. Flugrouten. Quartiere von Breitflügelfledermäusen konnten nicht nachgewiesen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte und anlagebedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden ausgeschlossen, weil u.a. keine Quartiere der Art betroffen sind. Sofern die Art ggf. zukünftig an den Gebäuden Quartiere beziehen sollte, greifen die Vermeidungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Risikomanagement (wie bei der Zwergfledermaus erläutert).

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Risiko, dass es z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Verlusten der Breitflügelfledermaus kommen könnte, wird als ausgesprochen gering eingeschätzt, weil einerseits bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen und die zukünftige Höchstgeschwindigkeit bei max. 50 km/h liegt. Bei dieser Geschwindigkeit wird davon ausgegangen, dass Breitflügelfledermäuse über die Echoortung Fahrzeugen ausweichen können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Verkehr während der Hauptaktivitätszeiten von Fledermäusen innerhalb des Gewerbegebietes ausgesprochen gering ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Auf der Grundlage des Fledermaus-Gutachtens ist eine Störung der Lokalpopulation nach § 44 (1) Nr. 3 projektbedingt nicht zu erwarten. Zwar kommt es durch das Vorhaben zu einem Verlust von Grünstrukturen, die auch Leitfunktion besitzen. Dieser Verlust wird aber als nicht essentiell für die lokale Breitflügel-Population eingeschätzt. Eine weitergehende Entwertung von Grünstrukturen wird u.a. durch die Vorgaben zur zukünftigen Beleuchtung vermieden. Auch die Anlage von Straßenbäumen trägt dazu bei, dass Breitflügelfledermäuse zukünftig Transferflüge durch das Gebiet vornehmen können. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird u.a. über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung kompensiert.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen. Insofern wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 projektbedingt nicht ausgelöst.

Für die Breitflügelfledermaus werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Risikomanagement umgesetzt werden.

4.2.3 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen in 2013 wurden Große Abendsegler regelmäßig, aber jeweils nur mit Einzelkontakten nachgewiesen. Die Art hatte innerhalb des Untersuchungsraumes Nahrungshabitate. Quartierplätze der Art konnten im Rahmen der Untersuchungen durch das Büro Echolot nicht nachgewiesen werden, allerdings werden Quartiere im näheren Umfeld um den Untersuchungsraum vermutet.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden durch das Büro Echolot in 2013 keine Quartiere der Art nachgewiesen. Da innerhalb des Untersuchungsraumes Althölzer mit potentiellen Baumhöhlen vorkommen, die von der Art als Quartierplatz genutzt werden könnten, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass vor Gehölzfällungen entsprechende Baumkontrollen durchzuführen sind. Unter Einbeziehung dieser Maßnahme wird das Tötungsverbot baubedingt nicht ausgelöst.

Anlagebedingte Verluste von Großen Abendseglern werden projektbedingt ausgeschlossen.

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Risiko, dass es z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Verlusten des Großen Abendseglers kommen könnte, wird als ausgesprochen gering eingeschätzt, weil einerseits bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen und die zukünftige Höchstgeschwindigkeit bei max. 50 km/h liegt. Bei dieser Geschwindigkeit wird davon ausgegangen, dass Große Abendsegler über die Echoortung Fahrzeugen ausweichen können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Verkehr während der Hauptaktivitätszeiten von Fledermäusen ausgesprochen gering ist. Im Falle des Abendseglers verringert sich das Kollisionsrisiko zusätzlich, weil die Art überwiegend im höheren Luftraum jagt und von Kollisionen weniger stark betroffen ist als Arten, die überwiegend in geringer Höhe über dem Boden jagen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Der prognostizierte Verlust bzw. die Entwertung von Teilen des Nahrungshabitates von Großen Abendseglern innerhalb des Untersuchungsraumes wird unter Einbeziehung von naturschutzfachlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation für verschiedene Vogelarten als nicht so gravierend eingeschätzt, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Quartiere des Großen Abendseglers nachgewiesen wurden, kommt es projektbedingt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nur sofern bei den Baumkontrollen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nachgewiesen werden, sind unter Beachtung der Vorgaben des Landes NRW (LANUV 2013b) weitergehende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vergl. Punkt 3.1).

Für den Großen Abendsegler werden die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

4.2.4 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Wasserfledermaus wurde innerhalb des Untersuchungsraumes lediglich mit einem Einzelkontakt nachgewiesen. Besondere Funktionsräume der Art konnten für den Planungsraum nicht ermittelt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden projektbedingt ausgeschlossen. Quartierplätze der Art konnten nicht nachgewiesen, so dass eine Tötung von Tieren an diesen Funktionsräumen ausgeschlossen werden kann. Ein erhöhtes Risiko, dass es betriebsbedingt zu Kollisionen mit Fahrzeugen kommt, wird ebenfalls ausgeschlossen (vergl. Zwergfledermaus).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Anhaltspunkte, dass das Zugriffsverbot nach § 44(1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst werden könnte, wurden bei den Bestandserfassungen nicht erbracht. Bei nur einem Kontakt mit einer

Wasserfledermaus ist keinesfalls von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden bei der Art nicht nachgewiesen. Insofern können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Für die Wasserfledermaus werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.

4.2.5 Fransenfledermaus (*Myotis natereri*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Fransenfledermaus wurde innerhalb des Untersuchungsraumes lediglich mit einem Einzelkontakt nachgewiesen. Besondere Funktionsräume der Art konnten für den Planungsraum nicht ermittelt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden projektbedingt ausgeschlossen. Quartierplätze der Art konnten nicht nachgewiesen, so dass eine Tötung von Tieren an diesen Funktionsräumen ausgeschlossen werden kann. Ein erhöhtes Risiko, dass es betriebsbedingt zu Kollisionen mit Fahrzeugen kommt, wird ebenfalls ausgeschlossen (vergl. Zwergfledermaus).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Anhaltspunkte, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst werden könnte, wurden bei den Bestandserfassungen nicht erbracht. Bei nur einem Kontakt mit einer Fransenfledermaus ist keinesfalls von einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden bei der Art nicht nachgewiesen. Insofern können Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Für die Fransenfledermaus werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst.

4.2.6 Braunes Langohr (*Myotis auritus*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Bestandserfassungen in 2013 wurde das Braune Langohr mit einem Kontakt innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Gemäß dem Fledermausgutachten des Büros Echolot befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes Nahrungshabitate der Art. Darüber hinaus bieten die Althölzer im Planungsraum der Art potentielle Quartierstrukturen, ohne dass hier aber konkrete Quartierplätze nachgewiesen werden konnten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot werden unter Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung projektbedingt ausgeschlossen. Quartierplätze der Art konnten nicht nachgewiesen, so dass eine Tötung von Tieren an diesen Funktionsräumen ausgeschlossen werden kann. Im Falle von Gehölzfällungen ist festgelegt, dass Bäume vor einer Fällung auf ggf. vorhandene Baumhöhlen kontrolliert werden. Auf diese Weise wird die Gefahr eines unbeabsichtigten Tötens von Braunen Langohren im Zuge der Baufeldfreimachung minimiert. Ein erhöhtes Risiko, dass es betriebsbedingt zu Kollisionen mit Fahrzeugen kommt, wird ebenfalls ausgeschlossen (vergl. Zwergfledermaus).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Projektbedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Lichtemissionen insbesondere im Randbereich des Untersuchungsraumes zu einer gewissen Entwertung des Nahrungshabitats von Braunen Langohren kommt. Da die Art bei den Untersuchungen aber lediglich mit einem Kontakt nachgewiesen werden konnte, werden essentielle Nahrungshabitate der Art hier ausgeschlossen. Entsprechend ist vorhabensbedingt nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Quartiere von Braunen Langohren wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen. Entsprechend werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 nicht ausgelöst.

Für das Braune Langohr werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt werden.

4.2.7 Kleinabendsegler (*Noctula*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Kleinabendsegler wurden innerhalb des Untersuchungsraumes mit Einzelkontakten nachgewiesen. Im Planungsraum einschließlich der Randbereiche bestanden Nahrungshabitate der Art. Quartiere von Kleinabendseglern wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen, Quartierpotenzial wiesen jedoch einige Althölzer im Untersuchungsraum auf.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Bestandserfassungen durch das Büro Echolot wurden in 2013 keine Quartiere der Art nachgewiesen. Da innerhalb des Untersuchungsraumes Althölzer mit potentiellen Baumhöhlen vorkommen, die von der Art als Quartierplatz genutzt werden könnten, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass vor Gehölzfällungen entsprechende Baumkontrollen durchzuführen sind. Unter Einbeziehung dieser Maßnahme wird das Tötungsverbot baubedingt nicht ausgelöst.

Anlagebedingte Verluste von Kleinabendseglern werden projektbedingt ausgeschlossen.

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Risiko, dass es z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Verlusten von Kleinabendseglern kommen könnte, wird als ausgesprochen gering eingeschätzt, weil einerseits bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen und die zukünftige Höchstgeschwindigkeit bei max. 50 km/h liegt. Bei dieser Geschwindigkeit wird davon ausgegangen, dass Kleinabendsegler über die Echoortung Fahrzeugen ausweichen können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Verkehr während der Hauptaktivitätszeiten von Fledermäusen ausgesprochen gering ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Der prognostizierte Verlust bzw. die Entwertung von Teilen des Nahrungshabitates von Kleinabendseglern innerhalb des Untersuchungsraumes wird unter Einbeziehung von naturschutzfachlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation für verschiedene Vogelarten als nicht so gravierend eingeschätzt, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Quartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen wurden, kommt es projektbedingt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nur sofern bei den Baumkontrollen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nachgewiesen werden sollten, sind unter Beachtung der Vorgaben des Landes NRW (LANUV 2013b) weitergehende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vergl. Punkt 3.1).

Für den Kleinabendsegler werden die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

4.2.8 Bartfledermaus (*Myotis brandtii*/ *M. mystacinus*)

Bartfledermäuse wurden innerhalb des Untersuchungsraumes mit Einzelkontakten nachgewiesen. Die Art nutzte den Untersuchungsraum teilweise als Nahrungshabitat. Quartiere von Bartfledermäusen wurden im Rahmen der Fledermaus-Bestandserfassungen nicht nachgewiesen, Quartierpotenzial wiesen jedoch einige Althölzer im Untersuchungsraum auf.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Bestandserfassungen durch das Büro Echolot wurden in 2013 keine Quartiere der Art nachgewiesen. Da innerhalb des Untersuchungsraumes Althölzer mit potentiellen Baumhöhlen vorkommen, die von der Art als Quartierplatz genutzt werden könnten, ist als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass vor Gehölzfällungen entsprechende Baumkontrollen durchzuführen sind. Unter Einbeziehung dieser Maßnahme wird das Tötungsverbot baubedingt nicht ausgelöst.

Anlagebedingte Verluste von Bartfledermäusen können projektbedingt ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes betriebsbedingtes Risiko, dass es z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu Verlusten von Bartfledermäusen kommen könnte, wird als ausgesprochen gering eingeschätzt, weil einerseits bereits jetzt entsprechende Vorbelastungen bestehen und die zukünftige Höchstgeschwindigkeit bei max. 50 km/h liegt. Bei dieser Geschwindigkeit wird davon ausgegangen, dass Bartfledermäuse über die Echoortung Fahrzeugen ausweichen können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Verkehr während der Hauptaktivitätszeiten von Fledermäusen ausgesprochen gering ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Ein Verlust bzw. eine mögliche Entwertung von Teilen des Nahrungshabitates von Bartfledermäusen innerhalb des Untersuchungsraumes wird unter Einbeziehung von

naturschutzfachlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation für verschiedene Vogelarten als nicht so gravierend eingeschätzt, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 projektbedingt ausgelöst wird.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Quartiere von Bartfledermäusen nachgewiesen wurden, kommt es projektbedingt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nur sofern bei den Baumkontrollen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nachgewiesen werden sollten, sind unter Beachtung der Vorgaben des Landes NRW (LANUV 2013b) weitergehende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (vergl. Punkt 3.1).

Für die Gattung der Bartfledermäuse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst, sofern die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung umgesetzt werden.

5 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 16 Teil 2 „Gewerbegebiet Ahaus Ost II – Abschnitt 1“ ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung der Stufe II. Hierzu erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppen der Säugetiere (Fledermäuse) und der Brutvögel.

In Bezug auf die Avifauna wurden neben häufigen und weit verbreiteten Vogelarten auch Brutreviere von Vögeln festgestellt, die in NRW zu den sog. planungsrelevanten Arten gehören. Hierzu gehörten u.a. Steinkauz, Schleiereule, Feldsperling und Rauchschwalbe. Projektbedingte Konflikte resultieren insbesondere bei einem Revier des Steinkauzes, das in weiten Teilen projektbedingt verloren geht und über die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen ist. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen u.a. für Rauchschwalbe, Feldsperling und Schleiereule umzusetzen.

Hinsichtlich der Fledermäuse konnten im Untersuchungsraum einschl. der Randbereiche insgesamt 8 Arten nachgewiesen werden. Alle Fledermausarten nutzten dabei den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat. Flugstraßen befanden sich z.T. entlang von Baum- und Gehölzreihen. An einer Hofstelle, die im Zuge der Umnutzung abgerissen werden soll, konnte zudem ein Quartier von Zwergfledermäusen nachgewiesen werden.

Damit es vorhabensbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, sind verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Risikomanagement sowie CEF-Maßnahmen umzusetzen. Zu den CEF-Maßnahmen gehört u.a. die Schaffung von Ersatzquartieren für Gebäude bewohnende Fledermausarten.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Maßnahmen zum Risikomanagement und der CEF-Maßnahmen kommt es vorhabensbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Nordhorn, im April 2014

Dipl.-Biol. I. Bünning

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -
616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasse-
riformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.

ECHOLOT (2014): Untersuchungen zur Fledermausfauna im Rahmen des Vorhabens Aufstellung
des Bebauungsplans Nr. 16, Teil 2 „Gewerbegebiet Ahaus Ost II“ in Ahaus. Unveröff-
fentlichtes Gutachten im Auftrag der LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH.

GEIGER, A., E. F. KIEL & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfeh-
lungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band 9),
Wiesbaden.

LANUV (2013): Geschützte Arten in NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Zugriff September/Oktober 2013.

- LANUV (2013b): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen mit Maßnahmensteckbrief Brutvögel, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>, Zugriff November/ Dezember 2013.
- LANUV (2014): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen mit Maßnahmensteckbrief Säugetiere, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Zugriff April 2014.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artverzeichnis der Brutvogelarten – Aves - Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008. In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 81-158.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raddolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44 (2007): 23-81.
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT (2012): Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) zum B-Plan Nr. 16 Teil 2 Gewerbegebiet Ahaus Ost II – Abschnitt 1. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ahaus.
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT (2013): Avifaunistisches Gutachten zum B-Plan Nr. 16 Teil 2 Gewerbegebiet Ahaus Ost II – Abschnitt 1. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ahaus.

Anhang: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 16 Teil 2 „Gewerbegebiet Ahaus Ost II - Abschnitt 1“
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Ahaus
	Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
	Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
	(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
	Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
	<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Vogelarten der Tabelle 1, mit Ausnahme des Steinkauzes
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
	Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
	Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:
<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table> Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3908</td></tr></table>	2	3S	3908
2				
3S				
3908				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) o- der voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
	(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht				
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht				
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..				
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ja nein

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: *Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)*
Kiebitz (Vanellus vanellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3908</td></tr></table>	3908
2					
3S					
3908					
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart					
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art					

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

*Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
Siehe Erläuterungsbericht*

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

*Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht*

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminde-

rungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)**
Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art | Rote Liste-Status
Deutschland <input type="text" value="V"/>
Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/> | Messtischblatt
<input type="text" value="3908"/> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queingshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht</p>	
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..</p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</p> <p>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</p>				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table> Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3908</td></tr> </table>	*	2	3908
*					
2					
3908					

<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>												
<p>Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>													
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>													
<p>Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>													
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>													
<p>Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>													
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..</i></p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
<p>Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>		1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>		2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein											
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>		3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein											

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2S</td></tr></table> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle; margin-left: 20px;"><tr><td>3908</td></tr></table>	2S	3908				
2S							
3908							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle; margin-right: 10px;"><tr><td style="background-color: green; color: white;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr><tr><td style="background-color: yellow;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td style="background-color: red; color: white;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr></table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) o- der voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
grün	günstig						
gelb	ungünstig / unzureichend						
rot	ungünstig / schlecht						
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht							
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Que- rungschiffen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht							
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maß- nahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen ver- bleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tö- tungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)						
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen In- teresses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.							
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)**
Schleiereule (Tyto alba)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland *
Nordrhein-Westfalen *S

Messtischblatt

3908

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Rauchschwalbe (Hirundo rustica)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	V	3S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3908</td></tr></table>	3908
V					
3S					
3908					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				

Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht	

Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht	

Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.	

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>												
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Mäusebussard (<i>Buteo Buteo</i>)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; width: 40px; height: 20px; text-align: center;">*</table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; width: 40px; height: 20px; text-align: center;">*</table>	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 30px; text-align: center;">3908</table>										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; background-color: green; color: white; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="background-color: green; color: white;">grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: yellow;">gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: red; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="background-color: red;">rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig										
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend										
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht										
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>												
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht</i>												
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements												

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3S</td></tr></table>	3	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">3908</td></tr></table>	3908
3					
3S					
3908					

<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>	
Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>	
Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..</i></p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>	
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>	
<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Waldwasserläufer (<i>Athene noctua</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	*	k.A.
*			
k.A.			
Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3908</td></tr></table>		3908	
3908			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) o-der voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Que-rungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maß-nahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen ver-bleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tö-tungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-rungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be-schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen In-teresses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">3908</div>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht, u.a.

- Schaffung von 5 Ersatzquartieren (Spaltenquartiere)
- Erhalt / Neuanlage von Gehölzstrukturen zur Sicherung von Flugstraßen

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Breitflügelgedermmaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>3908</td></tr></table>		3908
V						
2						
3908						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten). Siehe Erläuterungsbericht						
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht, u.a.						
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

R
3

Messtischblatt

3908

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Que-
rungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren
Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maß-
nahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminde-
rungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen
auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Ver-
stöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tö-
tungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der
lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be-
schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren
ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen In-
teresses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in
der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das
Vorhaben sprechen.

- | | | | |
|----|------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten
nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeit-
rahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für
die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).